

GESETZ

vom 8. Januar 1951

über die polnische Staatsangehörigkeit.

(Gesetzblatt vom 19. Januar 1951)

Kapitel 1.

Polnische Staatsangehörige.

Art. 1. Ein polnischer Staatsangehöriger kann nicht gleichzeitig Staatsangehöriger eines anderen Staates sein.

Art. 2. Am Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, sind jene Personen polnische Staatsangehörige, die:

- 1) die polnische Staatsbürgerschaft auf Grundlage der bisher herrschenden Gesetzeslage besitzen,
- 2) in die Volksrepublik Polen als Repatriierte gekommen sind,
- 3) die Feststellung ihrer polnischen Nationalität erhalten haben, auf Grundlage: des Gesetzes vom 28. April 1946 über die Staatsangehörigkeit des Staates Polen von Personen polnischer Nationalität, die auf dem Gebiet der Wiedererlangten Gebiete wohnhaft sind (Gesetzblatt R. P. Nr. 15, Pos. 106), des Dekrets vom 22. Oktober 1947 über die Staatsangehörigkeit des Staates Polen von Personen polnischer Nationalität, die auf dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig wohnhaft sind (Gesetzblatt R. P. Nr. 65, Pos. 378) oder von zuvor geltenden Vorschriften in diesem Gegenstand.

Art. 3. Die entsprechende Behörde kann diejenigen Personen als polnische Staatsangehörige anerkennen, die dem vorigen Artikel nicht entsprechen, jedoch zumindest seit dem 9. Mai 1945 in Polen wohnen, außer wenn sie als Ausländer einer festgelegten Staatsangehörigkeit nach Polen gekommen sind und in Polen als Ausländer behandelt worden sind.

Art. 4. Polnischer Staatsangehöriger ist keine Person, die zwar am 31. August 1939 die polnische Staatsangehörigkeit hatte, jedoch dauerhaft ihren Wohnsitz im Ausland hat und:

- 1) im Zuge der Änderung der Grenzen des Polnischen Staats gemäß einem internationalen Vertrag die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat oder
- 2) russischer, weißrussischer, ukrainischer, litauischer, lettischer oder estnischer Nationalität ist oder
- 3) deutscher Nationalität ist, außer wenn der Ehepartner dieser Person die polnische Staatsangehörigkeit besitzt und in Polen wohnhaft ist.

Art. 5. 1. Die Eheschließung zwischen einem polnischen Staatsangehörigen und einer Person, die nicht polnischer Staatsangehöriger ist, verursacht keine Änderung der Staatsangehörigkeit der Eheleute.

2. Die Änderung der Staatsangehörigkeit eines der Eheleute zieht keine Änderung der Staatsangehörigkeit des zweiten Ehepartners mit sich.

Kapitel 2.

Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit.

Art. 6. Ein Kind erwirbt die polnische Staatsangehörigkeit, wenn:

- 1) beide Eltern polnische Staatsangehörige sind oder
- 2) einer der Elternteile polnischer Staatsangehöriger ist, und der andere unbekannt ist oder seine Staatsangehörigkeit unbekannt oder nicht festgelegt ist.

Art. 7. Ein Kind, welches in Polen geboren oder gefunden wurde, erwirbt die polnische Staatsangehörigkeit, wenn seine beiden Eltern unbekannt sind oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder nicht festgelegt ist.

Art. 8. 1. Ein Kind, welches in Polen geboren wurde, deren ein Elternteil polnischer Staatsangehöriger ist und der andere Staatsangehöriger eines anderen Staates ist, erwirbt die polnische Staatsangehörigkeit, außer wenn beide Eltern in einer Erklärung, die sie dem entsprechenden Organ innerhalb eines Monats nach dem Tag der Geburt des Kindes vorlegen, die Staatsangehörigkeit jenes fremden Staates für das Kind

wählen, dessen Staatsangehöriger sein zweiter Elternteil ist, wenn das Gesetz dieses Staats diese Form des Erwerbs der Staatsangehörigkeit zulässt.

2. Im Fall einer fehlenden Einigung zwischen den Elternteilen kann sich jeder von ihnen innerhalb eines Monats vom Tag der Geburt des Kindes an, an ein Gericht wenden mit der Bitte um Entscheidung.

3. Ein Kind, welches die fremde Staatsangehörigkeit gemäß der in Art. 1 und 2 beschriebenen Vorgehensweise erworben hat, kann nach der Vollendung des 13. Lebensjahres die polnische Staatsangehörigkeit wählen, indem es eine entsprechende Erklärung der zuständigen Behörde vorlegt.

Art. 9. Die Vorschriften des vorherigen Artikels werden auch auf Kinder angewandt, die im Ausland geboren wurden von Eltern, von denen einer polnischer Staatsangehöriger ist und der andere Staatsangehöriger eines fremden Staates ist, wenn das Gesetz dieses Staats die gleichen Prinzipien zur Staatsangehörigkeit von Kindern, die in Polen von Eltern verschiedener Staatsangehörigkeit geboren werden, anwendet.

Art. 10. 1. Einem Ausländer kann auf dessen Bitte hin die polnische Staatsangehörigkeit verliehen werden.

2. Die Verleihung der polnischen Staatsangehörigkeit kann von der Vorlage eines Beweises für die Befreiung von einer fremden Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.

3. Personen, die als Repatriierte, gemäß einer durch die zuständige Behörde festgelegten Prozedur, nach Polen zurückkommen, erwerben die polnische Staatsangehörigkeit Kraft des Gesetzes.

Kapitel 3.

Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit.

Art. 11. 1. Ein polnischer Staatsangehöriger kann eine fremde Staatsangehörigkeit nur dann erwerben, wenn er von den polnischen Behörden die Erlaubnis für den Wechsel der Staatsangehörigkeit erhalten hat.

2. Die Erlaubnis für den Wechsel der Staatsangehörigkeit, die Eltern erteilt wurde, weitet sich auf die Kinder, die unter deren elterlicher Sorge stehen, aus.

3. Die Erlaubnis für den Wechsel der Staatsangehörigkeit, die einem Elternteil erteilt wurde, weitet sich auf die Kinder aus, die unter seiner elterlichen Sorge verbleiben, wenn der zweite Elternteil nicht polnischer Staatsangehöriger ist oder – als polnischer Staatsangehöriger – seine Zustimmung zum Wechsel der Staatsangehörigkeit der Kinder vor der entsprechenden Behörde gibt. Wenn der zweite Elternteil dem Wechsel der Staatsangehörigkeit Widerstand leistet oder das Übereinkommen der Eltern auf schwer überwindbare Hindernisse trifft – entscheidet das Gericht.

4. Die Erlaubnis weitet sich auf Kinder im Alter über 13 Jahre nur unter deren Einverständnis aus.

5. Der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gemäß Abs. 1-4 zieht den Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit mit sich.

Art. 12. 1. Einem polnischen Staatsangehörigen, der außerhalb der Grenzen Polens verweilt, kann die polnische Staatsangehörigkeit entzogen werden, wenn er:

- 1) die Treuepflicht gegenüber dem Polnischen Staat verletzt hat,
- 2) den Interessen der Volksrepublik Polen schadend gehandelt hat,
- 3) illegal das Gebiet des Polnischen Staates nach dem 9. Mai 1945 verlassen hat,
- 4) der Aufforderung der zuständigen Behörde zur Rückkehr ins Land nicht Folge leistete,
- 5) der Ausführung des Wehrpflicht ausgewichen ist,
- 6) im Ausland für ein gewöhnliches Verbrechen verurteilt wurde oder Wiederholungstäter ist.

2. Der Entzug der polnischen Staatsangehörigkeit kann auf die im Ausland lebenden Kinder der Person, der die Staatsangehörigkeit entzogen wird, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgedehnt werden.

Kapitel 4.

Vorgehensweise.

Art. 13. 1. Über die Verleihung und den Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit urteilt der Staatsrat.

2. Das Urteil des Staatsrats über den Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit tritt auf einen Antrag des Ministerpräsidenten hin ein.

3. Die Verkündung des Urteils über den Entzug der polnischen Staatsangehörigkeit im Polnischen Amtsblatt ersetzt die Zustellung des Urteils.

Art. 14. Der Ministerrat legt mittels einer Verordnung die zuständigen Behörden für Urteile in allen Angelegenheiten, die die Staatsangehörigkeit betreffen aber nicht in die Zuständigkeiten des Staatsrates fallen, fest.

Kapitel 5.

Vorläufige und abschließende Vorschriften.

Art. 15. 1. Ein Urteil, das vor dem 1. September 1939 aufgrund der Vorschriften des Gesetzes vom 31. März 1938 über den Entzug der Staatsangehörigkeit (Gesetzblatt R. P. Nr. 22, Pos. 191) gefällt wurde, hat keine rechtliche Konsequenz gegenüber Personen, die am Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ihren Wohnsitz in Polen haben.

2. Personen, die im Ausland wohnen, denen die polnische Staatsangehörigkeit gemäß der im vorigen Absatz beschriebenen Prozedur entzogen wurde, kann der Staatsrat diese zurückgeben, wenn ihnen die polnische Staatsangehörigkeit noch nicht zurückgegeben wurde, bevor dieses Gesetz in Kraft getreten ist.

Art. 16. Die Vorschriften dieses Gesetzes werden auch auf die Staatsangehörigkeit von Kindern, die vor dem Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, in Polen geboren oder gefunden wurden, angewandt.

Art. 17. 1. Es verlieren die bisherigen Vorschriften in den von diesem Gesetz umfassten Gegenständen an Gültigkeit.

2. Insbesondere verliert seine Gültigkeit:

- 1) das Gesetz vom 20. Januar 1920 über die polnische Staatsangehörigkeit (Gesetzblatt R. P. Nr. 7, Pos. 44) mit späteren Änderungen,
- 2) das Gesetz vom 26. September 1922 über die Regulierung des Wahlrechts der polnischen Staatsangehörigkeit durch Bürger des ehemaligen Österreichischen Kaiserreichs oder Ungarischen Königreichs und Wahlrecht einer fremden Staatsangehörigkeit durch ehemalige Bürger dieser Staaten, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzen (Gesetzblatt R. P. Nr. 88, Pos. 791),
- 3) das Gesetz vom 31. März 1938 über den Entzug der Staatsangehörigkeit (Gesetzblatt R. P. Nr. 22, Pos. 191),
- 4) das Gesetz vom 28. April 1946 über die Staatsangehörigkeit des Polnischen Staates von Personen polnischer Nationalität, die auf dem Gebiet der Wiedererlangten Gebiete wohnhaft sind (Gesetzblatt R. P. Nr. 15, Pos. 106),
- 5) Dekret vom 22. Oktober 1947 über die Staatsangehörigkeit des Polnischen Staates von Personen polnischer Nationalität, die auf dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig wohnhaft sind (Gesetzblatt R. P. Nr. 65, Pos. 378),
- 6) Art. 110 und 111 des Gesetzes vom 4. Februar 1950 über die allgemeine Wehrpflicht (Gesetzblatt R. P. Nr. 6, Pos. 46).

Art. 18. Die Ausführung des Gesetzes wird dem Staatsrat und dem Ministerpräsidenten anvertraut.

Art. 19. Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.